

sätzlich davon aus, daß in derartigen Fällen die Bürgerschaft des Staates erhalten bleibt, auf dessen Gebiet die betreffende Person ihren Wohnsitz hat.

Die Verträge enthalten schließlich Regeln, um in den Beziehungen zwischen den Partnerstaaten künftig Fälle doppelter Staatsbürgerschaft zu vermeiden. Das gilt hauptsächlich für den Staatsbürgerschaftserwerb durch Geburt nach Inkrafttreten der Verträge. Den Eltern steht das Recht zur Wahl einer der beiden Staatsbürgerschaften für ihr Kind zu, das sie zumeist innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes ausüben können. Geben die Eltern eine übereinstimmende Erklärung ab, so ist ihre Entscheidung verbindlich. Anderenfalls erlischt nach den vereinbarten Regeln eine der beiden Staatsbürgerschaften. Dabei kann sowohl an das Geburtsland als auch an das Land angeknüpft werden, in dem das Kind bis zum Ablauf des ersten Lebensjahres Wohnsitz hat.

Es versteht sich, daß die Verträge zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft nur Aussagen für die Beziehungen der jeweiligen Partnerstaaten enthalten. Mit ihnen werden folglich auch keine generellen neuen Erwerbs- oder Verlustgründe in das Staatsbürgerschaftsrecht der DDR eingeführt.

Der sozialistische Charakter der Verträge drückt sich besonders in dem Grundsatz aus, daß Personen, die auf dem Territorium des einen Partnerstaates wohnen, sich jedoch für die Bürgerschaft des anderen Staates entscheiden bzw. entschieden haben, in keiner Weise in ihrem Aufenthaltsrecht beschränkt werden. Natürlich ergibt sich auch für sie durch den Verlust der Bürgerschaft des Aufenthaltsstaates eine veränderte Stellung. Aus Staatsbürgern des betreffenden Staates werden Bürger anderer Staaten, und bestimmte politische Rechte, die mit der Staatsbürgerschaft verknüpft sind, erlöschen. An den grundlegenden Persönlichkeitsrechten dieser Bürger ändert sich jedoch nichts.

5.4.

Zur Stellung von Bürgern anderer Staaten und von Staatenlosen in der DDR

Bürger anderer Staaten oder Staatenlose werden im Gesetz über die Gewährung des Aufenthalts für Ausländer in der DDR — Ausländergesetz — vom 28. Juni 1979 (GBl. I 1979 Nr. 17 S. 149) mit dem *einheitlichen Begriff des Ausländers* erfaßt, in dem lediglich auf ihre Eigenschaft, nicht Bürger der DDR zu sein, Bezug genommen wird.

Die Stellung der *Bürger anderer Staaten* wird entscheidend davon geprägt, daß sie *nicht nur der Territorialhoheit der DDR unterliegen, sondern auch durch ihre Staatsbürgerschaft mit einem anderen Staat verbunden sind*. Für die Rechtsstellung der *Staatenlosen* ist es wesentlich, daß sie *überhaupt keines Staates Bürgerschaft besitzen*. Bei ihrem Aufenthalt auf dem Gebiet der DDR wird deshalb ihre Stellung klar von der Territorialhoheit der DDR bestimmt. Diese Faktoren bewirken die Spezifik in der rechtlichen Stellung des Bürgers eines anderen Staates und des Staatenlosen und unterscheiden sie von der des Staatsbürgers der DDR, womit jedoch keineswegs der Gleichheitsgrundsatz für diese Menschen in Frage gestellt wird.

Der sozialistischen Staatsordnung ist jedes Schlechterstellen oder Diskriminieren eines Menschen wegen seiner Rasse, seiner sozialen Herkunft, seiner weltanschaulichen oder konfessionellen Überzeugung, aber auch wegen seiner staatlichen Herkunft wesenfremd. Dieser Grundsatz, der in Art. 20 der Verfassung verankert ist, gilt auch in der Behandlung ausländischer Staatsbürger und Staatenloser.

Er findet seinen Niederschlag in zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen und prägt die Rechtsstellung dieses Personenkreises. Im Ausländergesetz (§ 4) ist der Grundsatz der gleichen Rechtsstellung ohne Einschränkung — abgesehen von Rechten, die ausschließlich an die Staatsbürgerschaft der DDR gebunden sind — verankert worden. Auch das AGB geht in § 16 von diesem Grundsatz aus. Mit den außerordentlich weitgehenden Rechten der Ausländer in der DDR ist ihre Pflicht verknüpft, die Verfassung der DDR zu achten und alle anderen